bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Reform des indischen Umsatzsteuersystems durch Einführung der Goods and Services Tax

German Indian Round Table,
Freiburg

26. Januar 2017

Winfried Ruh
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Gliederung

I. Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

1. Grundsätze
2. Central Sales Tax (CST)
3. Value Added Tax (VAT)
4. CENVAT (Excise Duty)
5. Service Tax

II. Umsatzsteuerreform „Goods and Services Tax“ (GST)

1. Grundsätze
2. Ziele
3. Struktur
4. Beurteilung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Grundsätze

- Bisheriges indisches Umsatzsteuersystem gilt als **äußerst komplex** und ist mit dem Mehrwertsteuersystem der EU nicht zu vergleichen
- Sowohl die Zentralregierung als auch die einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, Steuern zu erheben und verwalten

⇒ **keine einheitlichen steuerlichen Gegebenheiten** für die Unternehmen in allen Bundesstaaten

- Es existieren nebeneinander mehrere **verschiedene Arten der Umsatzsteuer**:
  - Central Sales Tax (CST, Verwaltung durch Bundesstaaten)
  - Value Added Tax (VAT, Verwaltung durch Bundesstaaten)
  - CENVAT (auch: Excise Duty, Verwaltung durch Zentralregierung)
  - Service Tax (Verwaltung durch Zentralregierung)
  - Zusatzabgaben zur Umsatzsteuer

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Grundsätze

- Keine dem EU-Recht vergleichbare Unterteilung in **Lieferungen** und **sonstige Leistungen**
- Keine einheitliche Beurteilungen von **Werklieferungen** sondern Aufteilung in einen Liefer- und Dienstleistungsanteil, Abgrenzungsprobleme, unklare Rechtslage aufgrund ständiger Änderungen, aktueller Rechtsprechung und unterschiedlicher Handhabung in den unterschiedlichen Bundesstaaten
- Eingeschränkte Anwendung des **Reverse Charge-Verfahrens** bei Werkverträgen (VAT), in bestimmten Güterlieferungsfällen in Verbindung mit Auftragsarbeit (CenVAT), bei Dienstleistungserbringung durch ausländische Unternehmen an indischen Leistungserbringer sowie für wenige innerindische Dienstleistungen wie zB Güterverkehr auf der Straße oder Sponsoring **(Service Tax)**.

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Central Sales Tax (CST)

- Verwaltung durch die einzelnen **Bundesstaaten**
- Wird bei Warenverkehr **zwischen den Bundesstaaten** erhoben
- Der Steuersatz beträgt **2%**, sofern der Kunde als registrierter Wiederverkäufer einen amtlichen Vordruck „C“ vorlegt
- Ansonsten beträgt der Steuersatz dem für die entsprechende Ware einschlägigen VAT-Satz
- **Schuldner** der CST sind die **Händler** der betroffenen Ware, verglichen mit dem deutschen Umsatzsteuersystem kommt es zu einer Weiterbelastung an den Erwerber
- **Keine** Möglichkeit des **Vorsteuerabzugs**
- Warenlieferungen innerhalb eines Bundesstaats oder aus Indien heraus (Exporte) unterliegen nicht der CST

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Value Added Tax (VAT)

- Verwaltung durch **Bundesstaaten**
- Lieferung von Gegenständen **innerhalb eines Bundesstaats** durch sog. Händler wird besteuert, sowie Ausführung von **Werk(lieferungs)verträgen**
- Verkäufe werden auf jeder Handelsstufe erfasst und die **gezahlte VAT wird angerechnet**

⇒ steuerliche Kaskadeneffekte werden vermieden und nur der **Wertzuwachs** wird besteuert

- **Steuerschuldner**: Händler und Hersteller
- **Steuersatz**: standardmäßig 12%, kann aber je nach Bundesstaat abweichen
- **Bemessungsgrundlage**: Warenwert gem. Rechnung

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Value Added Tax (VAT)

- Anders als die deutsche USt: VAT wird nur auf die **Lieferung** von Gütern, i.d.R. aber **nicht** auf die **Erbringung von Dienstleistungen** erhoben (Ausnahme: Erbringung bestimmter Bauleistungen; Vermietung & Verpachtung)
- Händler müssen VAT offen in den Rechnungen ausweisen
- Gezahlte VAT darf **von der Steuerschuld abgezogen** werden:

  → die auf Eingangsumsätzen mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen entfallen;

  → die mit steuerbefreiten Umsätzen aufgr. zwischenstaatlicher Lieferungen oder

  → die mit steuerfreien Exportumsätzen in Zusammenhang stehen
- CENVAT / Dienstleistungssteuer können nicht als Vorsteuer abgezogen werden
- **Steuerschuldnerschaft** kann nicht auf Leistungsempfänger verlagert werden

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

CENVAT

- Verwaltung durch die **Zentralregierung**
- Nationale **Verbrauchsteuer**
- Wird auf die **Produktion von beweglichen und marktfähigen Gütern** erhoben
- Steuerpflicht entsteht mit Fertigstellung des Produkts
- Bemessungsgrundlage: **Wert** des hergestellten Gegenstands
- **Steuersatz**: meist **12,5%**; für spezielle Warengruppen gelten niedrigere/höhere Steuersätze; manche Warengruppen sind befreit, z.B. Waren für den Export
- Steuer wird auf Ebene des Unternehmens erhoben; i.d.R. auf Abnehmer überwälzt
- Umfangreiche **Dokumentationspflichten** und Fristen sind einzuhalten
- **Vorsteuerabzug** ist grundsätzlich möglich; anrechenbar sind CENVAT, Service Tax, Bildungsabgabe

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Das bisherige Umsatzsteuersystem in Indien

Service Tax

- Verwaltung durch die **Zentralregierung**
- **Dienstleistungsteuer**: Ihr unterliegen in Indien „verwertete“ Dienstleistungen
- Verbrauchsteuer **mit Vorsteuerabzug**
- Steuerpflicht entsteht mit der **Zahlung** für die erbrachte Dienstleistung
- Auch **im Ausland erbrachte Dienstleistungen** unterliegen der Steuer, sofern sie im Inland verwertet werden.
- Keine Anwendung des Reverse Charge-Mechanismus für **ausländische Leistungsempfänger** => Business Tax stellt für diese **Zusatzbelastung** dar.
- Bemessungsgrundlage: der in der Rechnung ausgewiesene **Nettopreis**
- **Steuersatz: 15%** (Service Tax 14% + 1% Bildungs- /„Hygiene“-Zuschlag)
- Steuerträger: Empfänger der Dienstleistung; **Steuerschuldner**: leistendes Unternehmen
- Vorsteuerabzug möglich, sofern die Steuer im **Zusammenhang mit der Erbringung von eigenen Dienstleistungen** oder **nicht steuerpflichtigen Exporten** steht

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Bisheriges Umsatzsteuersystem → Umsatzsteuerreform

Grundsätze

- Einführung der **Goods and Services Tax** („**GST**“), beschlossen durch das indische Parlament am 3.8.2016
- GST soll Großteil der indirekten Steuerarten **ersetzen**:

Steuern auf Ebene der Zentralregierung	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
Central Excise Duty (CENVAT)	Value Added Tax und Central Sales Tax (VAT / CST)
Service Tax	Entry Taxes (auf die Einfuhr von Waren)
Additional Customs Duty (auf Importe)	Octroi / Local Body Tax (auf die Einfuhr von Waren)
Special Additional Customs Duty (auf Importe)	Luxury Tax (für Hotels)
Verschiedene Abgaben	Entertainment Tax (auf Vergnügen)
Additional Excise Duty (auf best. Waren)	Purchase Tax (auf bestimmte Käufe von Waren)

- Bestimmte Abgaben werden beibehalten: Einfuhrabgaben (Zoll), ggf. Abgaben auf den Import von Technologie, Abgaben auf den Verkauf von Grundeigentum, Steuern auf Strom, Treibstoffe, alkoholische Getränke und Tabak

→ **landesweit einheitliches System**

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Reform des Umsatzsteuersystems

Ziele der Umsatzsteuerreform

- **Flächendeckende Steuererhebung** auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette
- Steuern werden vom **Endverbraucher** der Ware getragen
- Besonders Unternehmen werden profitieren
- Erwartetes **Wirtschafts-wachstum** von bis zu 2 %
- **Inkrafttreten** für den 1. April 2017 geplant; 1. Juli 2017 scheint realistischer

Reform des Umsatzsteuersystems

Struktur der GST

- Veröffentlichung eines **Modellgesetzes** bzgl. Form und Inhalt (14.6.2016)
- Unterscheidung zwischen Leistungen (Lieferung von Waren und Dienstleistungen) **innerhalb** eines Bundesstaats und **zwischen** zwei Bundesstaaten
- Leistungen **innerhalb eines Bundesstaats**:
  - **Central Goods and Services Tax (CGST)** als Steuer der Zentralregierung
  - **State Goods and Services Tax (SGST)** als Steuer der Bundesstaaten
- Leistungen **zwischen zwei Bundesstaaten**:
  - unterliegen der **Integrated Goods and Services Tax (IGST)** (Steuer der Zentralregierung)
  - IGST betrifft auch **Einfuhren** aus dem Ausland
- **Steuersatz** der GST wurde noch nicht festgelegt, soll aber für die meisten Waren zwischen 18% und 28% des Wertes der Leistung liegen

Reform des Umsatzsteuersystems

Struktur der GST

- Pflicht zur **Registrierung** grundsätzlich erst bei Umsatz von mehr als INR 2 Mio. (INR 1 Mio. in nordöstlichen Staaten)
  - Ausnahmen der Umsatzgrenzen bestehen (z.B. bei Personen, die dem Reverse Charge-Verfahren unterliegen)
- **Vorsteuerabzug** teilweise möglich, sofern die Umsatzsteuer auch tatsächlich abgeführt wurde:
  - CGST als Vorsteuer von der Steuerschuld der CGST und IGST
  - SGST als Vorsteuer von der Steuerschuld der SGST und IGST
  - IGST als Vorsteuer von der Steuerschuld der IGST, CGST und SGST
  - Wohl **kein** Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST!
- Für **Dienstleistungen an ausländische Unternehmen** bleibt es wohl weiterhin bei der Belastung mit indischer Umsatzsteuer

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Reform des Umsatzsteuersystems

Beurteilung der Reform

+	-
Starke Vereinfachung des bisherigen Steuersystems	Unternehmen müssen **separate Steuerkonten** und **separate Dokumentation** für jeden Staat, von dem aus sie tätig sind, führen, damit Vorsteuern korrekt abgezogen werden können
Ungeklärte Begriffe, wie z.B. „Herstellung“ oder „Erbringung von Dienstleistungen“ irrelevant	Details zu einzelnen Leistungen müssen erfasst werden => **erhöhter Dokumentationsaufwand**
Reduzierung der Doppelbesteuerung in bestimmten Branchen (z.B. in der IT-, Software- und Baubranche)	GST muss **alle Leistungen** erfassen => Auch Leistungen wie die Übertragung von Forderungen werden steuerpflichtig, die vom derzeitigen Steuersystem noch nicht erfasst sind
Hochkomplexe Struktur der Einfuhrabgaben wird vereinfacht	
Vorsteuerabzug führt zur Verringerung der Steuerkosten bei Händlern mit importierten Waren	

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

Winfried Ruh

- Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Geschäftsführer der bws Graf Kanitz GmbH (Mitglied der Geneva Group International (GGI))
- Autor verschiedener Veröffentlichungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts
- Referent zu Themen des Internationalen Steuerrechts

bws // graf kanitz
beraten . prüfen . steuern

bws Graf Kanitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Konrad-Goldmann-Straße 8
D-79100 Freiburg
Telefon +49 761 38 36 0
Telefax +49 761 38 36 138
freiburg@bwsgk.de
www.bwsgk.de